

## Absenzen an vorgeholten Tagen

**In unserer Firma werden die Vorholtage vom Gleitzeitkonto abgebucht. Jede und jeder muss selbst dafür besorgt sein, dass die nötigen Stunden auf dem Konto vorhanden sind.**

**Eine Mitarbeiterin hat ihre Operation bewusst in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr verlegt, um möglichst wenig Arbeitsausfall zu generieren. Ein Mitarbeiter war in dieser Zeit wegen eines Unfalls arbeitsunfähig.**

**Die Firma ist der Auffassung, dass bei beiden die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vom Gleitzeitkonto abzubuchen sei.**

**Ist diese Praxis gemäss Arbeitsgesetz und GAV noch in Ordnung?**

Die mir von Ihnen unterbreitete Anfrage taucht in den Tagen nach Neujahr regelmässig auf.

Es ist tatsächlich ärgerlich, wenn eine Person, die Zeit vorgeholt hat, um die Weihnachtsfeiertage als „Zusatzferien“ zu geniessen, in dieser Zeitspanne wegen Krankheit oder Unfall im Spital oder Bett liegt.

Im Kommentar des ASM/Swissmem zur Vereinbarung in der Maschinenindustrie ist diesbezüglich folgendes nachzulesen: „Nach wie vor gilt, dass Krankheit, Unfall, Militärdienst etc. während der vorgeholten Feiertage nicht zum Nachbezug berechtigen. Vorgeholte Tage sind daher nicht als Ferien, sondern als arbeitsfreie Tage wie Samstag oder Sonntag zu behandeln. Andererseits ist den Arbeitnehmenden bei Absenzen während Tagen, an denen vorgeholt wird, auch die Vorholzeit gutzuschreiben.“

ASM/Swissmem gibt die auch heute geltende Rechtslage korrekt wieder. Es verhält sich weiterhin so, dass eine Arbeitsverhinderung an Vorholtagen keinen Anspruch darauf gibt, diese Tage nachzubeziehen bzw. - wie in Ihrem Fall - einen entsprechenden Abzug am Gleitzeitsaldo verhindern zu können. Allerdings muss die Firma sicherstellen, dass eine anteilmässige Vorholzeit bei Krankheit etc. gutgeschrieben wird.